



An den Grossen Rat

16.1582.01

PD/P161582

Basel, 11. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017

Kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» mit zwei unumgänglichen Ergänzungen zu versehen und sie für rechtlich zulässig zu erklären sowie die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (publiziert im Kantonsblatt vom 6. Mai 2015)

Kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 erhält folgenden neuen § 13a:

¹ *In Verfahren vor Zivilgericht und Appellationsgericht, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.*

² *In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal 200 und maximal 500 Franken bei einer Nettomonatsmiete bis 2'500 Franken bei Wohnungsmiete und bis 3'500 Franken bei Geschäftsmiete.*

³ *Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.*

2.2 Vorprüfung

Am 29. April 2015 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 6. Mai 2015 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 6. Mai 2015 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 6. November 2016 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 27. September 2016 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» mit 3'311 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 1. Oktober 2016 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist (§ 11 IRG) von zehn Tagen ist am 11. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will auf der Gesetzesebene festschreiben lassen, dass bezüglich zivilrechtlicher Verfahren, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, einerseits gelten soll, dass in keinem dieser Verfahren Parteienschädigungen von den Gerichten zugesprochen werden, sodass die Parteien, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, ihre allfälligen Anwaltskosten grundsätzlich selbst zu tragen haben. Andererseits sollen sich die Gerichtsgebühren in bestimmten, von der Höhe der Miete abhängig gemachten Verfahren nur innerhalb des Rahmens von 200 bis 500 Franken bewegen. Bei mutwilliger Prozessführung sollen einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

Dafür fordert die Initiative die Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 durch einen zusätzlichen § 13a.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Die vorliegende Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» will neu einen neuen § 13a in das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 einfügen. Die Initiative enthält dafür einen ausformulierten Gesetzestext. Die Voraussetzungen einer formulierten Initiative scheinen somit gegeben zu sein.

Der Grosse Rat hat jedoch mit Beschluss vom 3. Juni 2015 das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 im Rahmen der Totalrevision der Gerichtsorganisation vollständig aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen des EG ZPO sind inhaltlich an verschiedenen Stellen in das neue Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SG 154.100) vom 3. Juni 2015 aufgenommen worden. Das neue GOG und damit die Aufhebung des EG ZPO ist seit 1. Juli 2016 in allen Teilen wirksam. Folglich ist es nicht möglich, die Initiative in ihrer gewählten Formulierung umzusetzen und es kann konsequenterweise wegen der zwingend nötigen Textänderung grundsätzlich nicht mehr von einer formulierten Initiative ausgegangen werden. Denn die Initiative enthält keinen ausgearbeiteten Gesetzestext mehr, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun von den Stimmberechtigten angenommen und tel quel in die Chronologische Gesetzessammlung aufgenommen werden kann. Allerdings bleibt noch zu prüfen, ob im Sinne einer Mindestvariante des reinen Transfers des vorgeschlagenen Gesetzesartikels mit den drei Absätzen in ein anderes Gesetz mit anderer Paragrafennummer möglich ist und ob dies noch als zulässige Ergänzung gemäss § 20 Abs. 2 IRG angesehen werden kann. Falls nicht, müsste im vorliegenden Fall definitiv von einer unformulierten anstatt von einer formulierten Initiative ausgegangen werden.

3.2.1 Unumgängliche Ergänzungen

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag Nr. 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 - 56 der (alten) Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgängliche Ergänzungen verstanden werden kann: «So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.» (Seite 53).

3.2.1.1 Unterbringung in einem anderen Gesetz

Da das EG ZPO nicht mehr existiert und es somit auch nicht durch einen neuen § 13a ergänzt werden kann, kämen im vorliegenden Fall als mögliche Unterbringungsorte für die mit der Initiative angestrebte Bestimmung das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 (SG 154.800) oder das neue GOG in Frage. Weder im aufgehobenen EG ZPO noch im GOG oder im Gesetz über die Gerichtsgebühren befinden sich Bestimmungen zu Abweichungen zur bundesrechtlichen Regelung über die Kosten, da für die zivilprozessualen Verfahren in der neuen kantonalen Gesetzgebung trotz gewisser Ausnahmemöglichkeiten voll auf die Kostenbestimmungen der Schweizerischen ZPO abgestellt werden sollte. Insofern wäre der von der Initiative vorgeschlagene § 13a EG ZPO in keinem Zusammenhang mit den umliegenden Gesetzesparagrafen des EG ZPO gestanden. Im GOG, das sich vor allem mit der Organisation des Gerichtswesens befasst, findet sich auf Anhieb keine passende Unterbringungsmöglichkeit für eine solche verfahrensrechtliche Regelung. Am ehesten bietet sich das überschaubare und vom Titel her naheliegende Gerichtsgebührengesetz an, zumal sich dort bis vor einigen Jahren eine etwas ähnliche Bestimmung zum arbeitsrechtlichen Verfahren befand. Da sich mittlerweile auch im Gesetz über die Gerichtsgebühren keine direkt mit der Regelungsmaterie zusammenhängenden Paragraphen mehr befinden, hätte die Bestimmung im Gesetz über die Gerichtsgebühren die gleiche Aussage und Wertung wie im aufgehobenen EG ZPO. Die drei Absätze des Initiativtextes müssten bei einer Unterbringung im Gesetz über die Gerichtsgebühren textlich nicht verändert werden und könnten zusammenbleiben. Am ehesten passte die Bestimmung (u.a. aus gesetzestechnischen Gründen) in einen neuen § 2a des Gesetzes über die Gerichtsgebühren.

Es ist unter diesen konkreten Umständen (nur Änderung Unterbringungsort und Änderung der Paragrafennummer unter wörtlicher und darstellerischer Beibehaltung des übrigen Initiativtextes ohne Sinnänderung aufgrund eines anderen gesetzlichen Kontextes) im vorliegenden Fall als gerade noch vertretbar anzusehen von einer unumgänglichen Ergänzung im Sinne von § 20 Abs. 2 IRG auszugehen.

Ansonsten müsste trotz des Anscheins der Formulierung von einer unformulierten Volksinitiative ausgegangen werden, was letztlich auch angesichts der Verantwortung, die die Initiativen und Initianten einer Volksinitiative für deren Abfassung tragen und andererseits angesichts der Gefahr, mit Ergänzungen nicht mehr dem Willen der Initiative zu entsprechen, zwar ein klarer, aber vorliegend auch eher formell geprägter Weg wäre. Diesfalls hätte der Grosse Rat nach § 21 IRG über die Ausformulierung der Initiative zu entscheiden und eine entsprechende (allenfalls vom Regierungsrat vorzubereitende) Vorlage zu beschliessen.

Demgemäss ist die formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» folgendermassen abzuändern:

Textänderung:

Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 ~~Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010~~ erhält folgenden neuen § 2a ~~13a~~:

¹ In Verfahren vor Zivilgericht und Appellationsgericht, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal 200 und maximal 500 Franken bei einer Nettomonatsmiete bis 2'500 Franken bei Wohnungsmiete und bis 3'500 Franken bei Geschäftsmiete.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

3.2.1.2 Übergangsbestimmung

Des Weiteren werden gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (SG 151.300) Erlasse, die der Volksabstimmung unterstehen, mit dem Eintritt der Rechtskraft, d.h. am Tag nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach ihrer Annahme durch das Volk, wirksam, sofern im Erlass selber nicht etwas anderes bestimmt ist.

Da die vorliegende Initiative keine Bestimmung enthält, in der etwas anderes bestimmt ist, würde sie am Tag nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten wirksam. Am Tag nach der Annahme der Initiative durch das Volk wären einige Verfahren in Mietstreitigkeiten am Zivil- und Appellationsgericht hängig. Der Grundsatz der Rechtssicherheit soll gewährleisten, dass Rechtssuchende vor Ergreifung von Rechtsmitteln einschätzen können, unter welchem Recht und somit mit welchen Risiken ihr Verfahren behaftet ist. Dadurch kann auch eine konkrete Kostenrisikoeinschätzung vorgenommen werden, was bei der vorliegenden Initiative vor allem bezüglich der Parteientschädigungen eine Rolle spielt, da nach Annahme der Initiative jede Partei ihre Parteikosten unabhängig von ihrem Obsiegen oder Verlieren vollständig selbst zu tragen hätte. Aus solchen Überlegungen heraus werden üblicherweise vor allem bei prozessualen Änderungen Übergangsbestimmungen eingefügt, wonach das alte Recht auf bereits hängige Verfahren bei einer Instanz bis zum Abschluss vor dieser Instanz angewendet wird. Dies ist ein Mittelweg, welcher auch das Interesse an einer möglichst zeitnahen Umsetzung berücksichtigt. Im konkreten Fall wäre mit der üblichen Vorgehensweise das Interesse der Initiantinnen und Initianten, nämlich möglichst schnell neue Parteikostenverteilungsregelungen und geringere Gebühren in Gerichtsverfahren zu Mietstreitigkeiten zu haben, im gleichen Masse berücksichtigt wie das Interesse an einer möglichst reibungslosen Umsetzung der neuen Regelung an den Gerichten.

Demgemäss erhält die formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» folgende Übergangsbestimmung zu § 2a Gesetz über die Gerichtsgebühren:

Übergangsbestimmung:

Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird um eine neue Übergangsbestimmung ergänzt:

§ 3a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für Verfahren, die zum Wirksamkeitszeitpunkt rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Gerichtsinstanz.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts Sache des Bundes. Seit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) per 1. Januar 2011 können Kantone nur noch zivilprozessuale Bestimmungen erlassen, wenn die ZPO dies ausdrücklich vorsieht, da die ZPO grundsätzlich als Gesamtkodifikation des Zivilprozessrechts zu verstehen ist (Leuenberger, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, zu Art. 122 BV, Rz. 5; Göksu, Basler Kommentar BV, 2015, Art. 122 BV, N 25, 28 f.).

In der Terminologie der ZPO umfassen die Prozesskosten (=Verfahrenskosten) sowohl die Gerichtskosten wie auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Sie werden nach den Grundsätzen von Art. 106 bis 109 ZPO verteilt, unter Vorbehalt der besonderen Kostenregelungen in Art. 113 bis 116 ZPO (BGE 142 III 110 S. 113, BGE 139 III 471 S. 473).

In den Art. 113 und 114 ZPO werden zivilprozessuale Schlichtungs- und Entscheidverfahren genannt, in denen keine Parteientschädigungen bzw. keine Gerichtskosten gesprochen werden dürfen. Das gerichtliche Entscheidverfahren in Mietsachen gehört nicht dazu, dieses ist kostenpflichtig. Nur das Verfahren vor den Mietschlichtungsbehörden ist kostenlos. Gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO können die Kantone jedoch weitere Befreiungen von den Prozesskosten gewähren. Das Bundesgericht hat in BGE 139 III 182 (Pra 2013 Nr. 84), unter Darlegung der dazu bestehenden teilweise abweichenden Lehrmeinungen, festgestellt, dass diese Befreiungsmöglichkeit sowohl für die Gerichtskosten als auch für die Parteientschädigungen gelten muss (siehe auch BGE 139 III 471 bzw. Pra 2014 Nr. 28) und somit die Regelung des Kantons Genf, dass in Streit-sachen, die Mietgerichten unterbreitet werden, keine Gerichtskosten und keine Parteientschädigungen erhoben werden, für bundesrechtsmässig erklärt.

Die in Abs. 1 des Initiativtextes vorgeschlagene Befreiung von der Auferlegung von gegnerischen Parteikosten durch die Gerichte in mietrechtlichen Verfahren und die in Abs. 2 des Initiativtextes vorgeschlagene Reduktion der Gerichtskosten in gewissen mietrechtlichen Verfahren verstossen somit nicht gegen Bundesrecht.

Gemäss Abs. 3 des Initiativtextes sollen die «Verfahrenskosten», d.h. die Gerichtskosten und die Parteikosten bei mutwilliger Prozessführung ganz oder teilweise der entsprechenden Partei auferlegt werden können. Die Folgen der mutwilligen Prozessführung in unentgeltlichen Verfahren sind bereits bundesrechtlich in Art. 115 ZPO geregelt, denn es ist davon auszugehen, dass Art. 115 ZPO nicht nur für die gemäss Bundesrecht kostenbefreiten Verfahren nach Art. 113 f. ZPO gilt, sondern auch für diejenigen Verfahren, die vom kantonalen Recht nach Art. 116 ZPO zusätzlich als unentgeltlich erklärt werden (Zotsang in ZStV 2015 S. 39). Gemäss dem Wortlaut von Art. 115 ZPO können der mutwilligen Partei in unentgeltlichen Verfahren jedoch nur die «Gerichtskosten» auferlegt werden. Ob es noch als bundesrechtskonform angesehen werden kann, wenn das kantonale Recht auch die Parteikostentragung bei mutwilliger Prozessführung regelt (wie in Abs. 3 des Initiativtextes durch die Verwendung des Ausdrucks «Verfahrenskosten»), kann trotz des Wortlautes von Art. 115 ZPO aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zivilprozessrecht und der Haltungen zu Art. 115 ZPO (z.B. Rüegg, Basler Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., N. 4 zu Art. 115 ZPO; Jenny, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 115 N. 2 mit Hinw.; mietrechtspraxis mp 2013, S. 247, 252) nicht abschliessend beantwortet werden. Das wird wie bei Art. 116 ZPO auf die zukünftige Auslegung des Art. 115 ZPO durch das Bundesgericht ankommen. Abs. 3 der Initiative kann zum heutigen Zeitpunkt damit nicht ohne weiteres als bundesrechtswidrig erklärt werden.

Im Ergebnis ist somit von der rechtlichen Zulässigkeit der Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» auszugehen.

3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts

Eine Unvereinbarkeit mit baselstädtischen Verfassungsbestimmungen ist nicht ersichtlich.

3.3.3 Durchführbarkeit und Einheit der Materie

Die Initiative verlangt (abgesehen von der Änderung eines nicht mehr existenten Gesetzes) nichts von vornherein gänzlich Unmögliches und die diversen Absätze im vorgeschlagenen Paragraphen weisen einen sachlichen inneren Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte und mit zwei unumgänglichen Ergänzungen versehene Initiative rechtlich zulässig ist.

Aufgrund dessen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat nach § 20 Abs. 2 IRG, in einem ersten Beschluss die formulierte kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» mit zwei unumgänglichen Ergänzungen zu versehen. In einem zweiten Beschluss wird dem Grossen Rat nach § 13 IRG beantragt, die formulierte kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» für rechtlich zulässig zu erklären.

4. Weiteres Vorgehen

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder sofort dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Beschliesst der Grosse Rat, eine Initiative sofort dem Volk vorzulegen, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen (§ 18 Abs. 3 lit. a IRG). Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder zum betreffenden Zeitpunkt ein verbindlicher Entscheid angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der formulierten Initiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» beides nicht gegeben ist.

Die vorliegende Initiative „Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)“ enthält drei Forderungen im Zusammenhang mit mietrechtlichen Gerichtsverfahren:

- In mietrechtlichen Verfahren vor dem Zivil- und Appellationsgericht sollen keine Parteienentschädigungen mehr gesprochen werden.
- Die Gebühren für Verfahren vor dem Zivil- und Appellationsgericht sollen minimal 200 und maximal 500 Franken betragen, sofern die Nettomonatsmiete den Betrag von 2'500 Franken für Wohnräume bzw. 3'500 Franken für Geschäftsräume nicht überschreitet.
- Bei mutwilliger Prozessführung sollen die Verfahrenskosten ganz oder teilweise einer Partei auferlegt werden können.

Während der erste und dritte Punkt neue Begehren darstellen, war die Anpassung der Gebühren bei mietrechtlichen Streitigkeiten bereits einmal Gegenstand einer Volksinitiative. Die ebenfalls vom Basler Mieterinnen- und Mieterverband lancierte und im Jahr 2011 zustande gekommene Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ verlangte durch eine Änderung der Gerichtsgebührenverordnung auch eine Anpassung der Gerichtsgebühren. Allerdings wurde

damals gefordert, dass die mietrechtlichen Verfahren vor dem Zivil- und Appellationsgericht vollständig von Gebühren befreit werden.

Der Regierungsrat beantragte damals dem Grossen Rat, die Initiative den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag und mit der Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen. Der Regierungsrat war der Ansicht, dass die vollständige Befreiung von Gerichtsgebühren für mietrechtliche Auseinandersetzungen nicht angezeigt ist. So werden im Kanton Basel-Stadt mietrechtliche Streitigkeiten im Vergleich zu den übrigen gerichtlichen Auseinandersetzungen bereits heute gebührenrechtlich privilegiert, indem die Kosten für diese Verfahren vor den kantonalen Gerichten um 70% reduziert werden. Eine vollständige Befreiung der Gerichtsgebühren bei mietrechtlichen Streitigkeiten hingegen setze falsche Anreize und schwäche die Stellung und Autorität der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten. Der Grosse Rat hat sich in seiner Sitzung vom 13. März 2013 mit der Initiative befasst, jedoch keinen definitiven Beschluss gefasst und damit auch keine Abstimmungsempfehlung gegeben. In der Abstimmung vom 22. September 2013 wurde die Initiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ mit 51 Prozent Nein-Stimmen schliesslich verworfen.

Gerne möchte der Regierungsrat die Begehren der nun vorliegenden formulierten Initiative „Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)“ genauer und sorgfältig prüfen, um eine Empfehlung dazu abgeben zu können. Durch eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat gemäss § 18 lit. b IRG, erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, der beispielsweise die Auffassungen und Erfahrungen des Zivil- und des Appellationsgerichts sowie der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten berücksichtigt. Aufgrund der Berichterstattung des Regierungsrates kann der Grosse Rat sodann gemäss § 20 Abs. 1 IRG die weiteren möglichen Verfahrensentscheide treffen und darüber entscheiden, ob

- er der formulierten Initiative zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Annahme unterbreiten will;
- er der formulierten Initiative nicht zustimmen und sie den Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Verwerfung vorlegen will; oder ob
- er der formulierten Initiative nicht zustimmen, ihr aber einen formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen und beides zusammen den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorlegen will.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I wird zugestimmt und die formulierte kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» mit zwei unumgänglichen Ergänzungen versehen.
2. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II wird zugestimmt und die formulierte kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» für rechtlich zulässig erklärt.

3. Die kantonale Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss I

über zwei unumgängliche Ergänzungen der kantonalen Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'311 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» wird wie folgt ergänzt:

- **Textänderung:**

Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 ~~Das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG-ZPO) vom 13. Oktober 2010~~ erhält folgenden neuen § 2a ~~43a~~:

¹ In Verfahren vor Zivilgericht und Appellationsgericht, die ihren Ursprung bei der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben, werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

² In solchen Verfahren betragen die Gerichtsgebühren minimal 200 und maximal 500 Franken bei einer Nettomonatsmiete bis 2'500 Franken bei Wohnungsmiete und bis 3'500 Franken bei Geschäftsmiete.

³ Bei mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

- **Übergangsbestimmung:**

Das Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 wird um eine neue Übergangsbestimmung ergänzt:

§ 3a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für Verfahren, die zum Wirksamkeitszeitpunkt rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Gerichtsinstanz.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'311 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.